



Stadt Wien – MA 22  
Wasserrecht  
Dresdner Straße 45,  
1200 Wien

[post@ma22.wien.gv.at](mailto:post@ma22.wien.gv.at)

KAMMER FÜR ARBEITER  
UND ANGESTELLTE FÜR WIEN

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
MA 58- 444347- 2024-20	UV/GSt/JF/SP		DW	DW	10.07.2024

Gesetz, mit dem das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz), das Gesetz, mit dem das Wiener Naturschutzgesetz erlassen wird (Wiener Naturschutzgesetz), das Gesetz betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz) und das Gesetz über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) geändert werden

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (AK Wien) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **Inhalt des Entwurfs**

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll die Teilnahmerechte anerkannter Umweltorganisationen an Verwaltungsverfahren und deren Zugang zu Gerichten in Verfahren nach dem Wiener Nationalparkgesetz, dem Wiener Naturschutzgesetz, dem Wiener Fischereigesetz sowie dem Wiener Jagdgesetz erweitern.

Damit sollen die Vorgaben des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten umgesetzt werden. Gleichzeitig wird der mit Gründen versehene Stellungnahme der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/4111 Rechnung getragen, um eine Klageerhebung der Europäischen Kommission an den EuGH zu vermeiden.

## Das Wichtigste in Kürze

- Die Beteiligung der Öffentlichkeit an Umweltverfahren trägt einen wesentlichen Teil zu deren Qualität sowie zum Rechtsfrieden bei. Daher kommt den Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, die der Öffentlichkeit entsprechende Rechte einräumen, große Bedeutung zu.
- Bedauerlicherweise bestehen in Österreich auch viele Jahre nach dem Inkrafttreten der Konvention noch zahlreiche Umsetzungsdefizite, weshalb ein entsprechendes Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 20214/4111) seitens der Europäischen Kommission anhängig ist. Durch die vorliegende Sammelnovelle sollen die in Wien notwendigen Änderungen umgesetzt werden, um eine Klageerhebung vor dem EuGH zu vermeiden.
- Die Beteiligungsmöglichkeiten anerkannter Umweltorganisationen als Mitglieder der Öffentlichkeit im Sinne der Aarhus-Konvention sollen nun in Verfahren nach dem Wiener Nationalparkgesetz, dem Wiener Naturschutzgesetz, dem Wiener Fischereigesetz sowie dem Wiener Jagdgesetz ausgeweitet werden.
- Auch die Beschwerderechte anerkannter Umweltorganisationen an das Verwaltungsgericht Wien sollen vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH erweitert und unabhängig von einer vorangegangenen Beteiligung am Verwaltungsverfahren eingeräumt werden.
- Die AK Wien begrüßt diese längst überfällige Anpassung des Wiener Nationalparkgesetzes, des Wiener Naturschutzgesetzes, des Wiener Fischereigesetzes sowie des Wiener Jagdgesetzes an die Vorgaben der Aarhus-Konvention und die darauf basierende Rechtsprechung des EuGH.
- Bedauerlich ist, dass sich die Novelle darauf beschränkt, den unionsrechtskonformen Zustand herzustellen. Österreich ist als Vertragspartei der Aarhus-Konvention auch völkerrechtlich an deren Vorgaben gebunden. Diverse Bestimmungen der Novelle beschränken die Rechte von Umweltorganisationen allerdings auf jene Verfahren, die unionsrechtlich geregelte Arten betreffen, weshalb weiterhin keine Völkerrechtskonformität vorliegt (zB § 61 Abs 7 Wiener Fischereigesetz).

## Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs

Die Beteiligung der Öffentlichkeit spielt in Umweltverfahren eine große Rolle. Einerseits steigt die Qualität von Umweltverfahren, da die Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben von weiteren Akteur:innen überwacht wird. Andererseits trägt sie maßgeblich zum Rechtsfrieden bei, da Bürger:innen, meist in Form von zivilgesellschaftlichen Organisationen, etwaige Bedenken in einem formalisierten Prozess vorbringen können. Vor diesem Hintergrund hat die Aarhus-Konvention (Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten), die der Öffentlichkeit entsprechende Rechte einräumt, grundlegende Bedeutung in Umweltverfahren erlangt.

Nach der vorliegenden Novelle sollen nach § 19 Abs 7 UVP-G anerkannte Umweltorganisationen als „Mitglieder der Öffentlichkeit“ im Sinne der Aarhus-Konvention, zukünftig die Möglichkeit haben, an sämtlichen Verfahren, die für die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) sowie die Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) von Relevanz sind, teilzunehmen. Hierfür erfolgen entsprechende Anpassungen in § 40a Abs 1 Wiener Naturschutzgesetz, § 61 Abs 5 Wiener Fischereigesetz sowie § 124 Abs 4 Wiener Jagdgesetz. Aus den bereits genannten Gründen ist diese Ausweitung der Beteiligungsrechte ausdrücklich zu begrüßen.


Darüber hinaus wird Umweltorganisationen unabhängig von ihrer Teilnahme am vorangegangenen Verwaltungsverfahren nunmehr gemäß § 7 Abs 10 Wiener Nationalparkgesetz, § 40a Abs 3 Wiener Naturschutzgesetz und § 61 Abs 7 Wiener Fischereigesetz ein Beschwerderecht gegen die in den dort genannten Verfahren erlassenen Bescheide an das Verwaltungsgericht Wien eingeräumt und damit ebenso den Vorgaben der Aarhus-Konvention entsprochen. Auch dieser Schritt ist längst überfällig.

Um die in der Vergangenheit bestehende Rechtsschutzlücke nachträglich zu sanieren, wird anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 22 Abs 5a Wiener Nationalparkgesetz, § 53 Abs 4a Wiener Naturschutzgesetz, § 61 Abs 10 Wiener Fischereigesetz sowie § 124 Abs 8 und 9 Wiener Jagdgesetz ein Beschwerderecht gegen die im Zeitraum von 20. Dezember 2017 bis 30. April 2020 in den relevanten Verfahren erlassenen Bescheide eingeräumt. Auch diese Änderungen erfolgen aufgrund von entsprechenden Forderungen im Vertragsverletzungsverfahren. Wenngleich dieses nachträgliche Beschwerderecht zu begrüßen ist, muss festgehalten werden, dass eine solche nachträgliche Sanierung nicht mit einer sofortigen Einräumung entsprechender Rechte gleichzusetzen ist. Eine von vornherein rechtskonforme Gesetzeslage wäre jedenfalls zu bevorzugen gewesen.

Schließlich wird in § 13 Abs 3 Wiener Naturschutzgesetz klargestellt, dass das Freisetzen von gebietsfremden Arten, die in der Verordnung (EU) Nr. 1143/2004 über invasive gebietsfremde Arten gelistet sind, in die Natur verboten ist. Auch die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung für die Freisetzung sonstiger gebietsfremder Arten wurde beseitigt, wenn eine Beeinträchtigung von Biotoptypen im Sinne der §§ 7 ff leg cit oder heimischer Tier- und Pflanzenarten zu erwarten ist. Auch diese Änderungen sind zu begrüßen.

Insgesamt sind die geplanten Änderungen positiv zu beurteilen. Bedauerlich ist allerdings, dass eine unionsrechtskonforme Gesetzeslage erst vor dem Hintergrund eines eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens geschaffen wird. Verschiedene Rechtsunsicherheiten hätten durch eine frühere Anpassung vermieden werden können. Schließlich beschränken sich die eingeräumten Rechte weiterhin auf jene Verfahren, die eine unionsrechtliche Grundlage haben. Damit bleibt weiterhin eine völkerrechtswidrige Rechtslage bestehen.

Die AK Wien ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

	Unterzeichner	Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
	Datum/Zeit-UTC	10.07.2024 16:01
	Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.